

von der Kirche zur Familie oder zur Arbeit erfuhren die Menschen sich als Gemeinschaft von Lebenden und Toten.

Alle Christen, Lebende wie Verstorbene, wurden im Hochgebet der Messe tagaus, tagein den Fürbitten der Gläubiger empfohlen. Vielen war das nicht genug. Sie vermachten kirchlichen Gemeinschaften, vorwiegend Klöstern, deren Angehörige als fromm, deren Gebet als wirkmächtig galt, bestimmte Güter unter genau schriftlich festgehaltenen Auflagen. Das Kloster verpflichtete sich zu wirtschaftlichen und/oder zu Gebetsleistungen. Für das erstere sei als Beispiel ein Leibgeding erwähnt: Einer Reinlind in Wöplinsberg waren auf Lebenszeit jährlich je drei Maß Roggen und Hafer gegeben worden (211/490); in anderen Fällen wurde vereinbart, daß ggf. auch der Ehepartner, vielleicht sogar die Kinder lebenslänglich Anrecht auf bestimmte Leistungen haben sollten. Ein Leibgedinge konnte man auch andernorts erhalten, z. B. in einer Stadt wie Kenzingen oder Ettenheim. Aber dort war man nicht imstande, den religiösen Bedürfnissen der Spender zu genügen. Der Zisterzienserkonvent, so wird einmal festgelegt, soll jährlich am Fest der Heiligen Vitus und Modestus (15. 6.) eine Jahrzeit für die Schenkerin, Sophie, Herrin von Horburg, feiern. Der Inhalt der Jahrzeit ist hier nicht genauer bestimmt und wird als bekannt vorausgesetzt; die Jahrzeit könnte aus Meßfeier, Gebeten und/oder Armenspeisung bestanden haben, für das Seelenheil der Schenkerin. Sollte der Konvent in einem Jahr dieser Verpflichtung nicht nachkommen — „und swenne das von ùnserem wegen wurdı versumet“ — so sollen die zehn Schillinge dem Spital von Kenzingen gegeben, also ausschließlich für caritative Zwecke verwendet werden (295/697).

Auch wenn es um die Sicherung des Seelenheiles geht, begegnet das Streben nach Risikostreuung. Wer über die nötigen Mittel verfügt, stiftet Jahrtage in verschiedenen religiösen Gemeinschaften; die erwähnte Sophie, Herrin von Horburg, z. B. in den Klöstern Wonnental (bei Kenzingen) und Tennenbach (290/689). Bei solchen Stiftungen handelt es sich im allgemeinen nicht um egoistische Bekundungen nach dem Motto „Rette Deine Seele!“ Meist denkt der Stifter, z. B. Heinrich Zinsmann (225/512f.), an sein, seiner Ehefrau, seiner Eltern und aller seiner Verwandten Seelenheil; oft werden ausdrücklich auch die Kinder und deren etwaige Nachkommen in das Gebet eingeschlossen.

Wie schon erwähnt, erfuhren die Menschen sich bei jedem Kirchgang als Gemeinschaft von Lebenden und Toten. Die Stiftung einer Jahrzeit bot die Möglichkeit, über das pauschale Gedächtnis aller Verstorbenen hinaus nach dem Tod persönlich, durch Nennung des Namens, zu bestimmten Terminen wieder in die Gemeinschaft der Lebenden zurückgerufen, vergegenwärtigt zu werden²⁶. Dieses Gebet stiftete Gemeinschaft über Raum, Zeit und Generationen hinweg. Adlige und bürgerliche Familien haben das Bewußtsein der ungebrochenen Kontinuität ihres Geschlechtes gerade aus solchen Erinnerungen geschöpft. Von der Macht, die der Namensnennung innewohnt, können wir